

# RS Vwgh 1991/3/19 90/07/0169

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 19.03.1991

## Index

81/01 Wasserrechtsgesetz

### Norm

WRG 1959 §138 Abs1 lita;

### Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1991/02/12 90/07/0128 1

### Stammrechtssatz

Unter einer "eigenmächtigen Neuerung" iSd § 138 Abs 1 WRG ist die Errichtung von Anlagen oder die Setzung von Maßnahmen zu verstehen, für die eine wasserrechtliche Bewilligung - sofern sie dieser überhaupt zugänglich sind - einzuholen gewesen wäre, eine solcher aber nicht erwirkt wurde

(Hinweis E 21.12.1989, 89/07/0105).

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1990070169.X01

### Im RIS seit

12.11.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)